

# Anwaltliche Beratung kann ich mir nicht leisten! – ???

Ob eine Beratung ihr Geld wert war, lässt sich regelmäßig erst im Nachhinein feststellen. Kompetente Rechtsberatung kann und darf jedoch nicht zum Null-Tarif angeboten werden.

Jeder Rechtsanwalt darf nur 10,- € verlangen, wenn ihm vor der Beratung ein Berechtigungsschein für Beratungshilfe vorgelegt wird. Das örtlich zuständige Amtsgericht erteilt diese Berechtigungsscheine, wenn Bedürftigkeit vorliegt und Rechtsberatungsbedarf besteht. Eine nachträgliche Bewilligung ist grundsätzlich möglich, aber oft mit Schwierigkeiten verbunden. Wird kein Berechtigungsschein vorgelegt, ergibt sich – derzeit – die Höhe der Beratungsvergütung aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Ab dem 01.07.2006 werden die gesetzlichen Vorgaben jedoch im Wesentlichen aufgegeben, so dass dann regelmäßig Vergütungsvereinbarungen abzuschließen sind. Die Schutzvorschrift, der gemäß für ein erstes Beratungsgespräch von Verbrauchern maximal ein Betrag in Höhe von 190,- € zuzüglich der gesetzlichen MWSt. verlangt werden darf, bleibt jedoch bestehen.

Oft werden die Anwaltskosten auch von Rechtsschutzversicherungen übernommen.